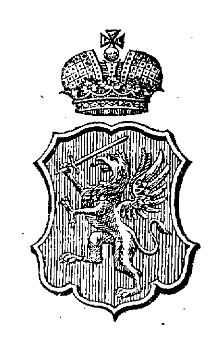
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVIII. Jahrgang.

№ 122. Пятница 23. Октября. — Freitag, 23. October **1870.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

О перемѣнѣ по службѣ.
Dienst-Veränderungen.

По вѣдомству Дерптскаго учебнаго округа исправляющій должность учителя наукъ при Валкскомъ уѣздномъ училищѣ Карлъ Фовелинъ 17. Октября утвержденъ въ должности учителя наукъ. № 1658.

Im Ressort des Dörptschen Lehrbezirks ist der stellvertretende wissenschaftliche Lehrer an der Walkschen Kreisschule Karl Fowelin am 17. October als wissenschaftlicher Lehrer bestätigt worden. Nr. 1658.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Прусская подданная незамужняя Эрнестина Нордъ объявила, что выданный ей въ Ригѣ 1. Августа 1869 г. за № 2740 паспортъ на жительство въ Россіи ею утерянъ, а потому Лифляндскимъ Губернаторомъ предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ, представить ему означенный паспортъ, если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ паспортъ предъявителемъ поступить по закону. № 8063.
Рига, Октября 10. дня 1870 г.

Da die Preußische Unterthanin unverehelichte Ernestine **Nord** die Anzeige gemacht hat, daß sie ihren russischen Aufenthaltspaß d. d. 1. August 1869 sub Nr. 2740 verloren habe, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Livländischen Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 8063.
Riga, den 10. October 1870.

Вслѣдствіе отношенія Лифляндскаго губернскаго воинскаго начальника Лифляндское губернское управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи сдѣлать надлежащія распоряженія о розыскѣ жены и сына умершаго Югана Горецкаго, принятого въ рекруты 27. Марта 1869 года въ Рижскомъ уѣздномъ рекрутскомъ присутствіи изъ рабочихъ людей города Риги, которымъ слѣдуетъ вручить деньги оставшіяся послѣ Горецкаго и въ случаѣ отысканія увѣдомить о томъ Лифляндскаго губернскаго воинскаго начальника. № 3739.

In Folge Requisition des Livländischen Gouvernements-Militair-Chefs wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach der Frau und dem Sohne des am 27. März 1869 in der Rigaschen Kreis-Rekruten-Session zum Rekruten empfangenen verstorbenen Rigaschen Arbeiter-Okladisten Johann **Goretzki**, welchen dessen Nachlaß ausgereicht werden soll, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle über deren Aufenthaltsort den Livländischen Gouvernements-Militair-Chef zu benachrichtigen. Nr. 3739.

Согласно донесенію Эзельскаго орднунгсгерихта нижепоименованные члены общества мызы Фекеротъ, которые не имѣютъ паспортовъ, не уплотили подлежащія поголовныя рекрутскія и общественныя податныя недоимки а именно:

1. Янъ Кесперовъ сынъ Лаидъ	6 р.	40 к.
2. Кусто Мартовъ сынъ Кескюль	8 „	78 „
3. Янъ Андресовъ сынъ Андресенъ	6 „	58 „
4. Михаилъ Теннисовъ сынъ Зеппъ	8 „	18 „
5. Михаилъ Мартовъ сынъ Кескюлла	6 „	18 „

Вслѣдствіе сего Лифляндское губернское управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи сдѣлать надлежащія распоряженія о розыскѣ упомянутыхъ лицъ и въ случаѣ отысканія взыскать съ оныхъ подлежащія податныя недоимки и препроводить эти деньги въ Эзельскій орднунгсгерихтъ. № 3741.

Zufolge desfallsiger Unterlegung des Oeselschen Ordnungsgerichts haben nachstehende paßlose Feckerortsche Gemeindeglieder an restirenden Kopfsteuer-, Rekrutensteuer- und Gemeindeabgaben zu entrichten und zwar:

1. Johann Kespers Sohn Laid	6 Rbl.	40 Kop.
2. Kusto Marts Sohn Keskül	8 „	78 „
3. Jaan Andres Sohn Andresen	6 „	58 „
4. Michael Tönnis Sohn Sepp	8 „	18 „
5. Michael Marts Sohn Kesküla	6 „	18 „

In solchem Anlaß wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach den oberwähnten Individuen sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle von denselben die betreffenden Summen beizutreiben und an das Oeselsche Ordnungsgericht abzusenden. Nr. 3741.

Согласно представленію Шлокскаго магистрата содержавшійся за воровство въ Шлокской городской тюрьмѣ арестантъ струговщикъ (бурлакъ) именовавшійся Максимомъ Никитинымъ принадлежащимъ, по его показанію, къ имѣнію „Царское" Казинскаго уѣзда Рязанской губерніи, 11. Октября с. г. въ 3 часа по полудни учинилъ побѣгъ и по сіе время не отысканъ. Вслѣдствіе сего Лифляндское губернское управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи учинить розыскъ упомянутаго арестанта и въ случаѣ отысканія выслать его подъ арестомъ въ Шлокскій магистратъ.

Примѣты: отъ роду 23 лѣтъ, ростомъ 2 арш. 4 верш., волосы свѣтлорусые, глаза голубые, лице чистое. Одѣтъ онъ былъ въ буромъ армякѣ изъ крестьянскаго простаго сукна, подъ армякомъ имѣлъ бѣлый тулупъ, съ бѣлыми съ синими полосами штанами, свѣтлыми саломъ вымазанными сапогами и круглою шапкою на буромъ кошечьемъ мѣху. № 3848.

Zufolge Unterlegung des Schlockschen Magistrats ist am 11. October c. Nachmittags 3 Uhr der im Schlockschen Gefängnisse wegen Diebstahls in Haft befindlich gewesene Strusenzieher (Burlak), welcher seiner Angabe nach Maxim **Nikitin** heißt und zum Privatgute Zarskoje des Kasinskischen Kreises des Räsanschen Gouvernements gehörig ist, der Haft entsprungen und bis hiezu nicht ermittelt worden. In solcher Veranlassung werden sämmtliche Polizeibehörden Livlands von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch beauftragt, nach dem qu. Nikitin sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an den Schlockschen Magistrat arrestlich auszusenden.

Sein Signalement ist folgendes: 23 Jahre alt, 2 Arschin 4 Werschock groß, Haar hellblond, Augen blau, Gesichtsfarbe gesund. Derselbe war bekleidet mit einem dunkelbraunen bauertuchenen Armjak über einem weißen Schafspelze, blau gestreiften leinenen Hosen, fettgeschmierten hellen Stiefeln, einer runden dunkelbraunen Katzenfell-Mütze. Nr. 3848.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Лифляндская Казенная Палата симъ объявляетъ, что потерянное свидѣтельство сей Палаты, выданное на проживаніе вдовѣ Рижскаго уѣзднаго казначея Іоганнѣ Еленѣ Карстенъ урожд. Трей отъ 28. Ноября 1833 г. за № 4193 слѣдуетъ считать недѣйствительнымъ и въ случаѣ употребленія онаго съ предъявителемъ поступить по законамъ. № 681. 3

Der Livländische Kameralhof macht bekannt, daß das von demselben am 28. November 1833 sub Nr. 4193 der Rigaschen Kreisrentmeistersfrau Wittwe Johanna Helena **Karsten** geb. Trey ausgestellte Aufenthaltsbillet als mortificirt zu betrachten und im Auffindungsfalle dieser Palate zur Vernichtung vorzustellen ist. Nr. 681. 3

Неспособный къ личному труду отставной матросъ 25. флотскаго экипажа Адо Петровъ сынъ Лухтъ объявилъ Дерптскому орднунгсгерихту, что имъ утеранъ выданный ему изъ Лифляндской Казенной Палаты расчетный листъ за № 1584 на полученіе пособія по три рубля въ мѣсяцъ въ теченіи 1870 г. изъ Дерптскаго уѣзднаго казначейства.

Вслѣдствіе сего Лифляндская Казенная Палата имѣетъ честь просить всѣ присутственныя мѣста, а подчиненнымъ мѣстамъ предписываетъ считать помянутый расчетный листъ недѣйствительнымъ и недопускать, чтобы оный употребляемъ былъ кѣмъ либо, а на случай предъявленія отобрать таковой и доставить въ сію Палату для уничтоженія. № 4520. 1
Рига, 1. Октября 1870 г.

Da der arbeitsunfähige von der 25. Flottequipage verabschiedete Matrose Ado Peter, Sohn **Lucht**, dem Dorpatschen Ordnungsgerichte die Anzeige gemacht hat, daß der ihm von dem Livländischen

Kameralhofe zum Empfange einer monatlichen Unterstützung von 3 Rbl. im Laufe des Jahres 1870 aus der Dorpatschen Kreisrentei ertheilte Berechnungsbogen sub Nr. 1584 abhanden gekommen ist, so ergeht hiemit abseiten des Livländischen Kameralhofes an die resp. Oberbehörden das Ersuchen, an die resp. Polizei-Autoritäten aber der Auftrag, das nunmehr als mortificirt zu betrachtende Document im Auffindungsfalle zur Vernichtung diesem Kameralhofe einzusenden. Nr. 4520. 1

Riga, den 1. October 1870.

По случаю открывающейся вакансіи пріемщика Валкской Уѣздной Почтовой Конторы лица, желающія занять оное мѣсто и имѣющіе по крайней мѣрѣ первый класный чинъ, имѣютъ явиться во 2. экспедицію Рижской Губернской Почтовой Конторы для полученія ближайшихъ о томъ свѣдѣній. № 5037. 3

г. Рига, Октября 16. дня 1870 г.

Da die Correspondenzempfängersstelle beim Walkschen Kreis-Postcomptoir vacant werden wird, so werden alle Diejenigen, welche auf diese Stelle reflectiren und mindestens den ersten Klassenrang besitzen desmittelst aufgefordert, wegen der näheren diesbezüglichen Auskünfte sich in der II. Expedition des Rigaschen Gouvern.-Postcomptoirs zu melden.

Riga, den 16. October 1870. Nr. 5037. 3

Реэстръ письмамъ, возвращеннымъ въ Ригу въ теченіе времени отъ 1. по 7. Октября 1870 г.

Verzeichniß der Briefe, die vom 1. bis zum 7. October 1870 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Простыя внутреннія. Ordinaire inländische.

Aus Ottenhof — Bischer, изъ С.-Петербурга — Певзнеру, Грау, Поммерсу, Рихтеру, Левину, Krüger, изъ Ефремова — Фененко, изъ Динабурга — Линне Линской, изъ Вознесенска — Штейнцету (2 п.), изъ Вильна — Заблоцкой, aus Libau — Deubner, изъ Динабурга — Дудхину, изъ Люблина — Бату, изъ Марцена — v. Frahnssee, изъ Тамбова — Купферу (2 п.), aus Moskau — Budge.

Заграничныя. Ausländische.

Aus dem Ober-Eggebirge — Hoffers, aus Berlin — Großenau, aus Hamburg — Wincke, aus Wien — Klein, aus Stettin — Haase, aus Rothrukirchen — Kunzenberg, aus Bristol — Arnold, aus London — Hawler, aus Wigau — Lincoln, aus Barrono — Miencke, aus Antwerpen — Veringezen, aus Metel — Schonborn, aus Dresden — Herzog, aus Wiesbaden — Gudreger, aus Danzig — Wadensky.

Письма страховыя и со вложеніемъ.
Recommandirte und Geldbriefe.

Изъ Вильна — Зубелю Лейброгу (2 р.), изъ Динабурга — Юліусу Коппицу, (страхов.), изъ Ковна — Флоріану Булевскому (страхов.), изъ Елеца — Вагнеру (страхов.), изъ Ряжска — Ивану Меркульеву (пасп.). № 4903.

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um Mortification des Zinsbogens mit Coupons pro April-Termin 1870 und fernere Termine, sowie Talons zum Empfange eines neuen Zinsbogens zu dem Livländischen Pfandbriefe Nr. gen. 4307 sp. 13. Neu-Riggen groß 500 Rbl. gebeten worden ist, so werden auf Grund der Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 Nr. 7 und der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 22. Juni 1870 Nr. 47 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Alle diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorangeführten Zinsbogens rechtliche Einwendungen formiren zu können glauben, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Jahren a dato, d. h. spätestens bis zum 12. October 1872 hierselbst in der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist der vorangeführte Zinsbogen mit Coupons pro April-Termin 1870 und fernere Termine, sowie Talon zum Empfange eines neuen Zinsbogens, für mortificirt und ungiltig erkannt werden soll, demnach aber das Weitere den bestehenden Vorschriften gemäß angeordnet werden wird. Nr. 3227. 3

Riga, den 12. October 1870.

Der Rigaer Börsen-Comité bringt hiermit zur Kenntniß derer, die es angeht, daß in der Navigationsschule des Rigaer Börsen-Comité, jenseits der Düna am Rankedamm belegen, der Lehrercursus $18^{70}/_{71}$ am 3. November d. J. eröffnet werden wird. Diejenigen Seefahrer, welche in dieselbe eintreten wollen, haben sich möglichst vor dem Eröffnungstermine mit den erforderlichen Zeugnissen bei dem Lehrer im Schulhause zu melden; diejenigen aber, welche wegen Mittellosigkeit als Freischüler aufgenommen zu werden wünschen, zeitig bei dem Inspector der Schule, Herrn Aeltesten H. Nipp unter Bescheinigung ihrer Mittellosigkeit die erforderlichen Freischülerzettel nachzusuchen.

Riga, den 15. October 1870. 1

Sämmtliche resp. Land- und Stadtpolizeiverwaltungen werden hiedurch dringend ersucht, nach dem Schloß-Oberpahlenschen Bauer Hans **Will** und dem Schloß-Tarwastschen Bauer Hans **Pehap**, welche verschiedener Diebstähle wegen hieselbst in Untersuchung stehen, bis dato jedoch nicht haben ergriffen werden können, die sorgfältigsten **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben dem Fellinschen Ordnungsgerichte aussenden lassen zu wollen. Nr. 5570. 2

Fellin, Ordnungsgericht den 13. October 1870.

Von Einem Kaiserlichen 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden sämmtliche Polizeiautoritäten desmittelst aufgefordert, dem ehemaligen Napkullschen Müller Caspar **Mende** wo selbiger sich betreffen lassen sollte, zu eröffnen, daß er behufs Publication des bezüglichen Abscheides Eines Kaiserlichen Rigaschen Kreisgerichts in Sachen des Jurre Rubben aus Sepkull ctra. ihn pcto. Contractbruches zur Vermeidung der Präclusion, resp. daß qu. Abscheid als publicirt erachtet und in Erfüllung gesetzt wird, am 11. Januar 1871 bei dieser Behörde zu compariren hat, über das Geschehene und gegenwärtige Domicil des Caspar Mende aber anher Mittheilung zu machen. Nr. 4133. 3

Neu-Salis, im Kaiserlichen 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte am 13. October 1870.

Von der Gemeindeverwaltung des im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Gutes **Hummelshof** werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch ersucht, nach dem untengenannten hiesigen Gemeindegliede, welcher seine Krons- und Gemeindeabgaben schuldet und mehrere Jahre unverpaßt vagabundirt, sorgfältige **Nachforschungen** zu veranstalten und im Auffindungsfalle arrestlich der Gemeinde seiner Hingehörigkeit auszusenden.

Johann Pegel, 34 Jahre alt, lutherischer Confession, (soll im Frühjahre 1869 aus Fölk nach Fierenhof ins Raugesche Kirchspiel fortgezogen sein).

Hummelshof, Gemeindehaus am 10. October 1870. Nr. 166. 3

Wissi schai (1870) pawassari pee Breslau pagasta (Rigas kreise Mattischu draudses) peerakstiju schees ahrpuss pagasta dsihwodami puischi teek zaur scho usaizinati 3. Dezemberi s. g. pulkstens 12 pusdeena schejeenes walsts nama Breslau muischa sapulzetees. Nr. 149. 3

Breslau, tanni 16. Oktoberi 1870.

Kad tee pee Rankas pagasta Jaun-Peebalgas basn.-draudsē un Zehsu kreisē peederrigi pagasta lohzekli:

1) kā Jahn Buhda kursch sedlineeka ammatu strahda un 19 gaddus wezs;

2) Pehter Purrin, kas wairak Rigā usturrotees, 35 gaddi wezs;

3) Jahn Schukka 25 gaddi wezzums;

4) Sprizz Duzzen 19 gaddus wezs, un bruhke kalleja ammatu — per kahdahm paffehm apkahrt blandahs, un naw sinnami — teek luhgtas pilsehtas-muischu un pagastu waldischanas, kur atrastohs, Ramkā kā arrestantus eesuhtitu. Nr. 227. 1

Ramkas pag. waldischanā 13. Oktbr. 1870.

No krohna Strihkes muischas pagasta waldischanas teek wissi, ahrpus pagasta dsihwodami, pagasta lohzekli usaizinati lihds 30. October s. g. ar maggasihnes pawairoschanas dallu nolihdsinatees, kā ar to, pehz augstakas waldischanas pawehleschanas, eemaksatu rekruhschu beedribas naudu sanemt.

Krohna Strihkes muischas pagasta waldischanā, tai 14. October 1870. Nr. 224. 1

Die Direction des kurländischen Creditvereins bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am 5. October 1870 von einer Delegation des mitauschen Oberhauptmannsgerichts durchs Loos folgende kurländische unkündbare Pfandbriefe zur Einlösung am 12. (24.) Juni 1871 bestimmt worden sind:

I. Von den 5-pCt. Pfandbriefen:

Nr. 500	à	100 Rbl.	Nr. 7818	à	500 Rbl.
„ 754	„	500 „	„ 7842	„	500 „
„ 760	„	1000 „	„ 8037	„	1000 „
„ 761	„	1000 „	„ 8616	„	1000 „
Nr. 861	à	500 Rbl.	Nr. 8836	à	1000 Rbl.
„ 1142	„	100 „	„ 9087	„	500 „
„ 1206	„	100 „	„ 9159	„	500 „
„ 1422	„	100 „	„ 9502	„	500 „
„ 2971	„	100 „	„ 9544	„	500 „
„ 2984	„	100 „	„ 9586	„	500 „
„ 3121	„	500 „	„ 9910	„	100 „
„ 3870	„	100 „	„ 9929	„	100 „
„ 4413	„	100 „	„ 10319	„	1000 „
„ 4540	„	500 „	„ 10364	„	100 „
„ 4744	„	1000 „	„ 10382	„	100 „
„ 4879	„	1000 „	„ 10401	„	100 „
„ 4917	„	1000 „	„ 11261	„	500 „
„ 4987	„	1000 „	„ 11262	„	500 „
„ 5090	„	1000 „	„ 11348	„	1000 „
„ 5211	„	1000 „	„ 11379	„	1000 „
„ 5212	„	1000 „	„ 11648	„	100 „
„ 5293	„	1000 „	„ 11664	„	100 „
„ 5670	„	500 „	„ 12346	„	100 „
„ 6832	„	100 „	„ 13052	„	100 „
„ 7101	„	500 „	„ 13413	„	100 „
„ 7299	„	500 „	„ 13427	„	100 „
„ 7409	„	500 „	„ 13513	„	1000 „
„ 7506	„	100 „	„ 13955	„	100 „

II. Von den 4½-pCt. Pfandbriefen:
Nr. 40 à 50 Rbl.

III. Von den Metall-Pfandbriefen:

Nr. 9	à	500 Rbl.	Nr. 2222	à	100 Rbl.
„ 35	„	500 „	„ 3089	„	100 „
„ 231	„	500 „	„ 3182	„	1000 „
„ 380	„	100 „	„ 3699	„	100 „
„ 441	„	100 „	„ 3798	„	1000 „
„ 479	„	1000 „	„ 3896	„	1000 „
„ 501	„	100 „	„ 3899	„	1000 „
„ 621	„	500 „	„ 4065	„	500 „
„ 646	„	500 „	„ 4227	„	500 „
„ 1460	„	1000 „	„ 4311	„	100 „
„ 1788	„	1000 „	„ 4328	„	100 „
„ 1985	„	1000 „	„ 4362	„	1000 „
„ 2109	„	500 „	„ 4631	„	1000 „

Die Direction des kurländischen Creditvereins kündigt demnach diese Pfandbriefe und fordert die Inhaber auf, die Pfandbriefe nebst sämmtlichen noch nicht fälligen Zinscoupons und Talons am 12. (24.) Juni 1871 in der Kasse des kurländischen Creditvereins einzuliefern und dagegen das entsprechende Kapital in Empfang zu nehmen. Die Verrentung dieser Pfandbriefe hört mit dem 12. Juni 1871 auf.

Bei dieser Gelegenheit erinnert die Direction die Inhaber folgender bereits früher ausgeloosten aber noch immer nicht eingelieferten kurländischer unkündbarer Pfandbriefe daran, daß die Verrentung der Pfandbriefe bereits aufgehört hat und das Kapital nach Abzug des Betrages der ausgezahlten Coupons an der Kasse des kurländischen Credit-Vereins entgegengenommen werden kann.

I. Von den 5-pCt. Pfandbriefen:

			Die Verrentung hat aufgehört.
Nr. 89	à	100 Rbl.	zu Johannis 1867.
„ 3285	„	100 „	zu Johannis 1868.
„ 1339	„	100 „	zu Johannis 1869.
„ 9952	„	100 „	zu Johannis 1869.
„ 271	„	500 „	zu Johannis 1870.
„ 321	„	100 „	zu Johannis 1870.
„ 347	„	100 „	zu Johannis 1870.
„ 8637	„	1000 „	zu Johannis 1870.
„ 8944	„	500 „	zu Johannis 1870.
„ 9990	„	100 „	zu Johannis 1870.
„ 12861	„	100 „	zu Johannis 1870.

II. Von den Metall-Pfandbriefen:

			Die Verrentung hat aufgehört.
Nr. 1258	à	1000 Rbl.	zu Johannis 1869.
„ 1389	„	100 „	zu Johannis 1869.
„ 1487	„	1000 „	zu Johannis 1869.
„ 845	„	100 „	zu Johannis 1870.
„ 2328	„	500 „	zu Johannis 1870.

Mitau, den 6. October 1870. Nr. 1214. 1

На основаніи 108 § рекрутской инструкціи 1860 года, предстоитъ нынѣ личное освидѣтельствованіе конскриптовъ, Сувалкской губерніи въ отношеніи годности ихъ къ военной службѣ. Съ этою цѣлью Сувалкское губернское правленіе объявляетъ, что 26. Октября имѣютъ быть открыты въ губернскомъ и уѣздныхъ городахъ конскрипціонныя коммисіи.

Къ освидѣтельствованію обязаны явиться всѣ конскрипты, какъ достигающіе къ 1871 году 20 лѣтняго возраста, то есть родившіеся во 1850 году, такъ равно и тѣ изъ людей старшихъ возрастовъ до 29 лѣтъ включительно, которые не пользуясь по закону льготою отъ военной службы, не исполнили однако рекрутской повинности при прежнихъ наборахъ по причинѣ временной своей неспособности. Впро-

чемъ конскрипты отсутствующіе изъ своихъ уѣздовъ по законнымъ паспортамъ и проживающіе въ предѣлахъ царства Полскаго сосласно 76 § рекрутской инструкція, могутъ являться къ осмотру въ конскрипціонную коммиссію по мѣсту ихъ пребыванія, а тѣмъ изъ конскриптовъ, которые находятся въ Имперіи на основаніи циркуляра Министерства Внутреннихъ Дѣлъ отъ 10. Октября 1869 г. за № 287, предоставляется объ освидѣтельствованіи ихъ обращаться съ просьбами въ ближайшія къ мѣсту временнаго своего жительсва рекрутскія присутствія, прилагая удостовѣренія о томъ, что просители дѣйствительно состоятъ въ конскрипціонномъ возрастѣ.

При чемъ Губернское Правленіе предваряетъ, кто конскрипты, неявившіеся въ опредѣленный срокъ къ личному освидѣтельствованію и неоправдавшіе своей неявки законными причинами, будутъ признаваемы уклоняющимися отъ рекрутской повинности: и затѣмъ подвергнутся отдачѣ въ рекруты безъ балотировки, или же, въ случаѣ неспособности ихъ къ военной службѣ, другому наказанію по суду.

г. Сувалки, 12. Октября 1870 г. № 9293. 2

Проклямы. Proclame

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Gardelieutenants Friedrich von **Roth** kraft dieses öffentlichen Proclams, Alle und Jede, welche:

A. wider die, zufolge des zwischen dem dimittirten Kirchspielsrichter Gustav von Roth, als Cedenten und dessen Sohne, dem dimittirten Gardelieutenannt Friedrich von Roth, als Cessionar am 22. Mai 1870 abgeschlossenen, bei diesem Hofgerichte am 8. Juni 1870 sub Nr. 104 corroborirten Erbcessionstransacts geschehene transactliche Cession und Uebertragung des dem dimittirten Kirchspielsrichter Gustav von Roth durch hofgerichtlichen Abscheid vom 25. Februar 1844 sub Nr. 477 zum Eigenthum adjudicirten, im Dorpat-Werroschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegenen Gutes **Tilsit** sammt Appertinentien und Inventarium in seinem vollen rechtlichen Bestande, d. h. mit Ausschluß jedoch der zu demselben gehörigen, indeß bereits verkauften Gesinde und zwar der, ohne Hilfe der Livländischen Credit-Societät verkauften Gesinde:

Nr. 1 **Alla**, groß 22 Thaler 8 Groschen; Nr. 2 **Zuchna**, groß 22 Thaler 2 Groschen; Nr. 3 **Palli**, groß 20 Thaler 7 Groschen; Nr. 4 **Lakki**, groß 20 Thaler 1 Groschen und Nr. 24 **Schulland**, groß 6 Thaler 40 Groschen;

im Gesammtlandeswerthe von 90 Thalern 53 Groschen, so wie der, mit Hilfe der Livländischen Credit-Societät verkauften Gesinde:

Nr. 5 **Pallikerba**, groß 27 Thaler 8 Groschen; Nr. 6 **Kerba**, groß 23 Thaler 1 Groschen; Nr. 17 **Sinka**, groß 29 Thaler 24 Groschen und Nr. 19 **Wekkeruse**, groß 18 Thaler 1 Groschen;

im Gesammtlandeswerthe von 97 Thalern 34 Groschen mit Einschluß aber der von dem Gute Pölks eingetauschten und mit dem Gute Tilsit vereinten Gehorchsland-Gesinde Männi Jahn und Männi Peter, Jusa Ado und Jusa Jacob nebst den angrenzenden Hofesländereien, zusammen im Landeswerthe von 65 Thalern 87 Groschen an den dimittirten Gardelieutenant Friedrich von Roth Einwendungen erheben, oder aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, oder aus irgend welchem andern rechtlichen Titel Ansprüche und Forderungen an das Gut Tilsit sammt Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät bezüglich der zum Besten derselben auf dem Gute Tilsit ruhenden Pfandbriefforderung, so wie mit Ausnahme der sonstigen Inhaber von auf das Gut Tilsit ingrossirten Forderungen, als auch endlich mit Ausnahme der rechtlichen Vertreter der auf dem Gute Tilsit ruhenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und

B. wider die Mortification des angezeigtermaßen abhanden gekommenen Krepost-Originals der am 26. August 1829 von dem derzeitigen Erbbesitzer des im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Gutes Hollershof oder Morsel-Ilmus, verabschiedeten Obristlieutenant und Ritter George von Reichardt zum Besten der Auguste von Reichardt geborenen von Helmersen unter Verpfändung des Gutes Hollershof oder Morsel-Ilmus über 4000 Rbl. S. ausgestellten und von dem Livländischen Hofgerichte am 27. Februar 1836 sub Nr. 108 auf das Gut Hollershof oder Morsel-Ilmus ingrossirten, mit einer am 9. März 1842 sub Nr. 32 ebenfalls vom Livländischen Hofgerichte corroborirten Declaration versehenen Obligation Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der transactlichen Cession und Uebertragung des Gutes Tilsit sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. November 1871, rücksichtlich der gebetenen Mortification des oberwähnten Krepostoriginals der auf das Gut Hollershof oder Morsel-Ilmus ingrossirten Obligation über 4000 Rbl. S. aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. März 1871 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende und namentlich auch etwaige privilegirte oder stillschweigende Hypothekare, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß nicht nur der am 8. Juni 1870 sub Nr. 104 bei diesem Hofgerichte corroborirte, am 22. Mai 1870 zwischen dem dimittirten Kirchspielsrichter Gustav von Roth und dessen Sohne, dem dimittirten Gardelieutenant Friedrich von Roth abgeschlossene Erbcessions-Transact in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, sondern auch das im Dorpat-Werroschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegene Gut Tilsit sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen Schulden, Lasten und Verhaftungen, so weit solche nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen worden, dem dimittirten Gardelieutenant Friedrich von Roth zum Eigenthum adjudicirt, so wie das sub Litt. B erwähnte Krepostoriginal der das im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegene Gut Hollershof oder Morsel-Ilmus belastenden, von dem verabschiedeten Obristlieutenant und Ritter Georg von Reichardt zum Besten der Auguste von Reichardt geb. von Helmersen unter Verpfändung des Gutes Hollershof oder Morsel-Ilmus über 4000 Rbl. S. am 26. August 1829 ausgestellten, bei diesem Hofgerichte am 27. Februar 1836 sub Nr. 108 auf das Gut Hollershof oder Morsel-Ilmus ingrossirten, mit einer am 9. März 1842 sub Nr. 32 ebenfalls vom Hofgerichte corroborirten Declaration versehenen Obligation für mortificirt und nicht mehr gültig erkannt und an Stelle dieses verloren gegangenen Krepostoriginals ein neues, die betreffende Obligationsforderung beurkundendes Krepostdocument ausgestellt und der Supplicantin Auguste von Reichardt geb. von Helmersen resp. deren etwaigen Erben, Erb- und Rechtsnehmern ausgereicht werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4644. 3

Riga, Schloß den 30. September 1870.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

1) an die nachstehenden, angeblich aus der **Schloß-Ritauschen Gebietslade gestohlenen** Livländischen Pfandbriefe, als:

a. № 13,105/58 Behrsehof, groß 100 Rbl.
b. № 4096/64 Marama, groß 100 Rbl., alle beide ohne Zinsbogen;
c. № 4319/4 Neu-Kusthof, groß 800 Rbl. auf den Namen des Ed. Lindwart verschrieben;
d. № 15,500/111 Schloß-Ritau, groß 500 Rbl. auf den Namen des Grafen Stenbock-Fermor verschrieben;
e. № 4325/5 Alt-Karkel, groß 1000 Rbl. auf den Namen des Jacob Jacke & Co. verschrieben;
f. № 8104/129 Laudohn, groß 100 Rbl.
g. № 15,505/116 Schloß-Ritau, groß 100 Rbl.
h. № 9329/31 Sandel, groß 100 Rbl.
i. № 4901/19 Stomersee, groß 100 Rbl.
k. № 15,511/122 Schloß-Ritau, groß 100 Rbl.
l. № 2906/49 Weßlershof, groß 100 Rbl.

nebst Zinsbogen mit Coupons pro April-Termin 1870 und folgenden;

2) an die nachstehenden, auf dem im Werroschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegenen Gütchen Neu-Johannishof, annoch ruhenden, angezeigtermaßen bereits längst berichtigten, jedoch seither nicht delirten Schuldposten, als:

a. einer am 20. September 1804 zum Besten des Herrn Hofraths Probst ausgestellten, am 24. October 1804 sub Nr. 288 ingrossirten Obligation groß 1240 Rbl. S.,
b. einer am 25. October 1802 zum Besten der Frau Obristlieutenantin Charlotte von Schröders ausgestellten, am 11. September 1805 sub Nr. 947 ingrossirten Obligation groß 1000 Thlr. Alberts,
c. einer am 23. September 1805 zum Besten des Johann Thobias Berger ausgestellten, am 20. October 1805 sub Nr. 952 ingrossirten Obligation groß 1665 Rbl. Bco.-Ass.,

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen oder Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion der obspecificirten Pfandbriefe und Schuldposten, sowie der letztern betreffenden Documente formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 12. April 1871 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die hier oben sub 1, a—f und 2, a—c specificirten Livländischen Pfandbriefe sammt den resp. dazu gehörigen Zinsbogen mit Coupons, so wie die auf Neu-Johannishof annoch ruhenden Schuldposten sammt den letztern betreffenden Documenten für mortificirt und nicht mehr gültig erkannt werden sollen, auch zur Erlangung neuer Pfandbriefe an Stelle der obbezeichneten Pfandbriefe das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht sich zu richten hat. Nr. 4878. 2

Riga-Schloß, den 12. October 1870.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Victor von **Stryk** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

A. wider die Mortification und Deletion nachstehender, auf dem im Wendenschen Kreise und Luhdeschen Kirchspiele belegenen, dem dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Victor von Stryk eigenthümlich gehörigen Gute **Luhde-Großhof** sammt Appertinentien und Inventarium ruhender Schuldposten und der derselben betreffenden, angezeigtermaßen jedoch nicht vollständig und nicht in rechtsgenügender Form vorhandenen Documente, resp. Quittungen, als:

1. daß zufolge des von der verwittweten Assessorin Dorothea Elisabeth Edler von Scheumann geborenen Strauch und deren leiblicher und Stiefkindern als Pfandgebern und eventuellen Verkäufern mit dem Otto Eduard Ernst von Maydell, als Pfandnehmern und eventuellen Käufer am 23. December 1815 abgeschlossenen, am 11. Januar 1816 sub Nr. 5 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts, zu berichtigen gewesenen Residui des Pfand- und eventuellen Kaufschillings von 25,500 Rbl. S. sammt Renten,
2. der zufolge des von dem gewesenen Herrn Ordnungsrichter Otto Eduard Ernst von Maydell mit dem Herrn Kreisdeputirten Gustav Eduard von Richter in Betreff der Güter Luhde-Großhof, Peddeln und Ermes-Neuhof sammt Appertinentien am 12. März 1827 abgeschlossenen und am 11. Januar 1828 sub Nr. 3 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von Letzterem
   a) durch Retradirung der jure hereditario auf ihn übergegangenen, von dem Herrn Verpfänder und eventuellen Verkäufer von Maydell sub hypotheca speciali des Gutes Luhde-Großhof ausgestellten Obligationen zu liquidiren gewesenen 13,200 Rbl. S. sammt Renten und
   b) durch Baarzahlung spätestens bis zum 1. Mai 1828 zu berichtigen gewesenen, auch berichtigten 19,676 Rbl. S. sammt Renten, rücksichtlich deren die ausgestellte Quittung aber nicht mit der erforderlichen Attestation der Namensunterschrift versehen ist;
3. der durch rechtskräftigen hofgerichtlichen Abscheid vom 10. November 1839 sub Nr. 2615 dem Syndicus der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, Heydenreich zugebilligten Angabekosten von 5 Rbl. S. und

B. wider die Mortification und Deletion des auf dem im Wendenschen Kreise und Luhdeschen Kirchspiele belegenen, dem Supplicanten, dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Victor von Stryk eigenthümlich gehörigen Gute **Borishof** sammt Apperti-

nentien und Inventarium ruhenden Schuldpostens, nämlich: der am 14. August 1839 zum Besten des Kirchspielsrichters Heinrich von Stryk ingrossirten Obligation von 3000 Rbl. S. sammt Renten, so wie des diese Obligationsschuld betreffenden Documents Einwendungen und

C. an die Güter Luhde-Großhof und Borishof sammt Appertinentien und Inventarien und an die zu denselben gehörigen Gehorchs- oder Bauerländereien als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüche oder Forderungen oder

D. wider die Ausscheidung der innerhalb der Demarcationslinien befindlichen und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit den Gütern Luhde-Großhof und Borishof und Befreiung dieser Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Angaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf den Gütern Luhde-Großhof und Borishof lastenden Pfandbriefsforderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät mit Ausnahme der auf den Gütern Luhde-Großhof und Borishof ingrossirten Privatforderungen, — endlich aber,

E. wider die Ertheilung eines in dem § 62 litt. d. der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Agrar-Verordnung vorgeschriebenen hofgerichtlichen Attestats rücksichtlich der solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen Gehorchs- oder Bauerländereien der Güter Luhde-Großhof und Borishof,

Einwendungen formiren zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der oben sub A 1, A 2, a, A 2, b, A 3, B specificirten, die Güter Luhde-Großhof und Borishof sammt Appertinentien und Inventarium annoch belastenden, angezeigtermaßen jedoch bereits berichtigten Schuldposten so wie der dieselben betreffenden jedoch nicht vollständig und nicht in rechtsgenügender Form vorhandenen Documente, resp. Quittungen innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. März 1871 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, rücksichtlich der Ausscheidung der in den so benannten Demarcationslinien befindlichen und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit den Gütern Luhde-Großhof und Borishof, so wie rücksichtlich der Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Agrar-Verordnung vorgeschrieben ist, — aber innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen und namentlich privilegirte oder nicht privilegirte, so wie stillschweigende Hypothekake nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß die oben sub A 1, A 2, a, und A 2, b, A 3 und B bezeichneten Schuldposten und die, dieselben betreffenden, jedoch nicht vollständig und nicht in rechtsgenügender Form vorhandenen Documente resp. Quittungen für mortificirt und nicht mehr gültig erklärt und delirt, endlich auch die zu den Gütern Luhde-Großhof und Borishof gehörigen, in den Demarcationslinien befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien sammt allen deren Zubehör — mit Vorbehalt der öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Vorbehalt der auf den Gütern Luhde-Großhof und Borishof ruhenden Pfandbriefsforderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, als auch mit Vorbehalt der auf den genannten Gütern ingrossirten Privatforderungen, im Uebrigen gänzlich schulden- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit ihnen vereinten Gütern Luhde-Großhof und Borishof sammt Appertinentien und Inventarien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit den gedachten Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden und demgemäß rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs — das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Agrar-Verordnung § 62 litt. d. gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte dem Supplicanten dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Victor von Stryk ertheilt werden soll. — Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4575. 1

Riga-Schloß, den 30. September 1870.

Demnach von der II. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen des Herrn Advocaten Kählbrandt, Namens des Kaufmanns Alexei **Meyer** ein Proclam zur Mortificirung der nachbenannten, sich auf dem, den Impetranten am 18. September 1870 öffentlich aufgetragenen, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Pol.-Nr. 80 an der großen Neureußischen Straße belegenen Wohnhause sammt Appertinentien annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten Capitalforderung, deren Originaldocument angeblich abhanden gekommen, nämlich

am 11. Juni 1798 zum Besten des Herrn Collegien-Assessors Wilhelm von Blankenhagen 1100 Thlr. Alb.,

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen berichtigten Capitalforderung irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, d. h. bis zum 29. Februar 1871 bei diesem Landvogteigericht in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege, zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Originalschulddocument über das oberwähnte Capital aber werde für mortificirt erachtet und dessen Deletion und Exgrossation ohne Weiteres werde gestattet werden. Nr. 534. 3

So geschehen Riga, Rathhaus in der I. Section des Landvogteigerichts den 29. Septbr. 1870.

Appaksch rakstita pagasta teesa sinnahmu darra ka scheijeenes pagasta beedris Mahrz Kahrklin irr usdewis ka pee sawu parrahdu makfaschanas par nespehjneeku palizzis schi pagasta teesa ar scho wissus minnehtu M. Kahrklin parrahdu dewehjus un parrahdu nehmehjus usaizina lihds 13. Janwar 1871 gadda sche peeteiktees wehlaki neweens netiks wairs klausihts bet ar kunkurscha leetu pehz likkuma tiks isdarrihts. Nr. 188. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr H. von Samson Himmelstiern, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Urbs** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke auf die nachbenannten Bauern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Urbs ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der etwaigen hypothekarischen Gläubiger, welche auf das Gut Urbs ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 30. März 1871 bei diesem Kreisgerichte mit solchen vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Keiso, groß 20 Thlr. 36 Gr., auf den Bauer Adam Märtin für den Preis von 3000 Rbl. S.
2. Horma, groß 16 Thlr. 6 Gr., auf den Bauer Jacob Hobel für den Preis von 2100 Rbl. S.
3. Roni, groß 19 Thlr. 78 Gr., auf den Bauer Fritz Kirrotar für den Preis von 3000 Rbl. S.
4. Rautskatze, groß 23 Thlr. 61 Gr., auf den Bauer Fritz Kirrotar für den Preis von 3500 Rbl. S.
5. Otzo, groß 22 Thlr. 18 Gr., auf den Bauer Michel Jacobson für den Preis von 2900 R. S.
6. Alla-Lehzo, groß 15 Thlr. 48 Gr., auf den Bauer Ado Kleimann für den Preis von 2000 Rbl. S.
7. Alla-Kölli, groß 19 Thlr. 4 Gr., auf den Bauer Kusta Köller für den Preis von 2500 Rbl. S.
8. Mae-Tilso, groß 34 Thlr. 5 Gr., auf den Bauer Jacob Pallitz für den Preis von 4600 Rbl. S.
9. Höde, groß 13 Thlr. 76 Gr., auf den Bauer Jürry Jerret für den Preis von 1700 Rbl. S.
10. Ade, groß 29 Thlr. 86 Gr., auf die Bauern Michel & Arnold Weidenberg für den Preis von 4500 Rbl. S. Nr. 1444. 3

Dorpat, Kreisgericht am 30. September 1870.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Tönnis Pest, Erbbesitzer des im Pillistferschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises unter dem Gute Cabbal belegenen Grundstücks **Kaunissaare Nr. 97,** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das eigenthümlich erworbene, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 25. März 1871 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

Kaunissaare Nr. 97, groß 15 Thlr. 9 Gr., dem Bauer Jaan Pest, Sohn des Verkäufers Tönnis Pest, für den Kaufpreis von 1600 Rbl.

Gegeben im Kreisgerichte zu Fellin, am 25. September 1870. Nr. 1240. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Margus Soots, Erbbesitzer des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises unter dem Gute Pennekül belegenen Grundstücks **Poppa Nr. 24,** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm gehörige soeben benannte Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu ihm gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen Bauer-Rentenbank, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung dieses Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. März 1871 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzuge-

ben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das dem Margus Soots gehörige Grundstück Poppa Nr. 24, groß 17 Thlr. 50 Gr., dem Sohne des Margus Soots Namens Janus Soots für den Kaufpreis von 3300 Rbl. S.

Gegeben im Kreisgerichte zu Fellin am 15. September 1870. Nr. 1161. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr **P. von Wasmundt**, als Bevollmächtigter des Herrn wirklichen Geheimraths und Ritters Grafen Paul Fersen Erbbesitzers des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Neu-Karrishof**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke, mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Neu-Karrishof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. März 1871 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

1. Sakki Nr. 4, groß 14 Thlr. 41 Gr., dem Bauer Peter Semper, für den Kaufpreis von 2900 Rbl. S.
2. Albi Nr. 35, groß 13 Thlr. 60 Gr., dem Bauer Märt Wiera, für den Kaufpreis von 2500 Rbl. S.
3. Juttusse Nr. 42, groß 15 Thlr. 20 Gr., dem Bauer Johann Akel, für den Kaufpreis von 2740 Rbl. S.
4. Puio Nr. 27, groß 12 Thlr. 81 Gr., dem Bauer Michel Käns, für den Kaufpreis von 2600 Rbl. S. Nr. 1156. 1

Gegeben im Kreisgerichte zu Fellin am 15. September 1870.

Торги. Torge.

Вслѣдствіе отношенія Главнаго Интендантскаго Управленія Лифляндское губернское управленіе симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что военнымъ совѣтомъ назначенъ въ Лифляндской Казенной Палатѣ 18. Ноября с. г. торгъ, съ допущеніемъ запечатанныхъ объявленій, на поставку провіанта въ будущемъ 1871 году въ сухопутные магазины Лифляндской губерніи. № 2340. 2

In Folge Requisition der Haupt-Intendantur-Verwaltung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von dem Kriegsrathe auf den **18. November** c. bei dem Livländischen Kameralhofe ein Torg anberaumt ist, mit Zulassung versiegelter Offerten **zur Proviantlieferung für die Magazine der Landtruppen** des Livländischen Gouvernements auf das Jahr 1871. Nr. 2340. 2

Auf Befehl Eines Kaiserlichen Livländischen Hofgerichtes wird in Concurssachen des verabschiedeten Feldscheers des Walkschen Etappen-Commandos **Firs Alexandrow** das von demselben bei der Stadt Walk an einem Soorschen Grundzinsplatze wie an den auf solchem befindlichen Gebäuden besessene Grundzinsrecht bei Einem Kaiserlichen Walkschen Ordnungsgerichte **am 12.** und **14. Januar 1871** als am Torg und Peretorgtermin öffentlich versteigert werden. In solchem Anlasse fordert das Walksche Ordnungsgericht etwaige Kaufliebhaber auf, die nähern Bedingungen der Meistbotstellung in der Kanzellei des Walkschen Ordnungsgerichtes zu ersehen, alle Diejenigen aber, welche Einwendungen wider die zum Besten der Concursmasse des verabschiedeten Feldscheers Firs Alexandrow zu bewerkstelligende Subhastation qu. Grundzinsrechts und der auf dem Grundzinsplatze befindlichen Gebäude zu erheben haben sollten, solche ihre Einwendungen sub poena praeclusi vor dem 12. Januar 1871 bei dem Walkschen Ordnungsgerichte zu verlautbaren. Nr. 5174. 3

Wenn zur Regulirung gekündigter Hypothek-Schulden die in der Stadt Wolmar belegenen Immobilien des Kaufmanns Heinrich **Tietjens** sub Nr. 25, 69, 44 und 66, bestehend in einem steinernen Hause am Markte nebst Budenlocal, einer Herberge, mehren Speichern, gewölbten Kellern, Kleete, Wagenremise, Pferde und Viehstall und Gartenplätzen am **21. December** d. J., bei diesem Rathe im Meistbot verkauft werden sollen, so wird Solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wolmar, Rathhaus den 16. October 1870.
Nr. 1827. 3

Von der Verwaltung des Wendenschen Forstdistricts wird desmittelst bekannt gemacht, daß behufs Verkaufs von **Holzmaterialien** aus nachstehend angegebenen Kronforsten folgende Torge (ohne Peretorge) abgehalten werden sollen:

I. Am **11. November** c. Vormittags 10 Uhr bei dem **Freudenberg**schen Gemeindegerichte:
Aus dem Freudenbergschen Forste: 144 Balken, 66 Cub.-Faden Brennholz.
Aus dem Inteschen Forste: 88 Balken, 26 Cub.-Faden Brennholz.
Aus dem Strickenhofschen Forste: 70 Cub.-Faden Brennholz.

II. Am **14. November** c. Vormittags 10 Uhr bei dem **Marzenhof**schen Gemeindegerichte:
Aus dem Marzenhofschen Forste: 94 Balken, 22 Cub. Faden Brennholz.
Aus dem Stürzenhofschen Forste: 12 Cub.-Faden Brennholz, 9 Cub.-Faden Strauch.
Aus dem Alt-Sackenhofschen Forste: 54 Balken, 9 Cub.-Faden Brennholz, 150 Stangen.
Aus dem Blumenhofschen Forste: 42 Balken, 52 Cub.-Faden Brennholz, 400 Staken. Nr. 387.

Kosenhof-Forstei den 10. October 1870. 2

No Zehsu aprinka mescha waldischanas teek zaur scho sinnamu darrihts, ka dehl mescha pahrdohschanas if appaksch minneteem krohna mescheem, 2 Torgi (bes Peretorgeem) noturreti tiks.

I. Pee Preekulmuischas pagast teesas tanni 11. November f. g. pulksten 10 preeksch pussdeenas:
Is Preekulmuischas mescha: 144 balki, 66 kub. ass. malkas.
Is Intesmuischas mescha: 88 balki, 26 kub. ass. malkas.
Is Strihkumuischas mescha: 70 kub. ass. malkas.

II. Pee Mahronehn muischas pagast teesas tanni 14. November f. g. pulksten 10. preeksch pussdeenas:
Is Mahronehnmuischas mescha: 94 balki, 22 kub. ass. malkas.
Is Startesmuischas mescha: 12 kub. ass. malkas, 9 kub. ass. schaggaru.
Is Wezz-Wahles muischas mescha: 54 balki, 9 kub. ass. malkas, 150 kahrtes.
Is Blohmuischas mescha: 42 balkj, 52 kub. ass. malkas, 400 meeti. Nr. 387. 2

Kohsesmescha-muischa tanni 10. October 1870.

Von Einem Edlen Rathe der Stadt Lemsal wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das in der Stadt Lemsal an der Kloster- und kleinen Wendenschen Straße sub Nr. 6 belegene, zum Nachlaß der weiland Julie **Stegemann** gehörige, hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Regulirung von Hypothekschulden am 4. December 1870 sub hasta publica meistbietlich versteigert werden wird, und können die Specialbedingungen in der Canzlei dieses Raths täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags eingesehen werden.

Lemsal, Rathhaus den 31. August 1870. 1
Nr. 722.

При Аренсбургской Таможнѣ будутъ продаваться съ публичнаго торга въ амбарѣ Маака 27. Октября сего года въ 10 часовъ до полудня товары, спасенные съ претерпѣвшаго крушеніе Голландскаго корабля Антье, шк. Шольтенсъ, какъ то: 214 пуд. 30 ф. свинца, равно же подмоченные морскою водою: 1760 пуд. 17 ф. соды кальцинированной и 804 пуд. 2 ф. натра сѣрнокислаго. № 625. 1

г. Аренсбургъ, 10. Октября 1870 г.

Bei dem Arensburgschen Zollamte wird die aus dem gestrandeten holländischen Schiffe Antje, Capt. Scholtens, **geborgene Waare**, als: 214 Pud 30 Pfd. **Blei**, so wie durch Seewasser beschädigte 1760 Pud 17 Pfd. **calcinirte Soda** und 804 Pud 2 Pfd. **schwefelsaures Natron** am 27. October d. J. um 10 Uhr Vormittags in dem Maackschen Speicher öffentlich versteigert werden. Nr. 625. 1

Arensburg, am 10. October 1870.

По распоряженію особаго о земскихъ повинностяхъ присутствія назначены 4. Ноября 1870 г. предварительные торги въ Опочецкомъ, Новоржевскомъ и Холмскомъ уѣздныхъ полицейскихъ управленіяхъ, а 19. того же Ноября окончательные торги въ Псковской Казенной Палатѣ на поставку въ теченіи 1871 г. матеріаловъ отопленія и освѣщенія для Опочецкой, Новоржевской и Холмской уѣздныхъ командъ и 6. пѣхотнаго резервнаго баталіона, а также соломы собственно для резервнаго баталіона. Помянутые торги опредѣлено произвести на поставку матеріаловъ по каждому городу отдѣльно, а по г. Опочкѣ отдѣльно на матеріалы для 6. резервнаго баталіона отъ матеріаловъ для уѣздныхъ командъ; на окончательныхъ же торгахъ (по всѣмъ тремъ городамъ) будутъ допущены и желающіе торговаться на оптовый по гг. Опочкѣ, Новоржеву и Холму подрядъ, но утвержденіе при раздробительныхъ и оптовыхъ торгахъ послѣдуетъ по цѣнамъ, выгоднымъ для казны. Независимо отъ сего особое присутствіе распорядилось, чтобы на означенные подряды были произведены изустные торги, съ допущеніемъ присылки запечатанныхъ объявленій, согласно 1935—1941 ст. X т. 1 ч. св. зак. гражд., при чемъ пояснило, что къ поставкѣ исчислено приблизительно слѣдующее количество матеріаловъ: 1) для Опочецкой уѣздной команды разнородныхъ однополѣнныхъ дровъ до 186 саж., сальныхъ свѣчь до 21 пуд. 2) для Новоржевской команды, до 208 саж. дровъ и 17 пуд. свѣчь, 3) Холмской команды до 236 саж. дровъ и 17 пуд. свѣчь и 4) для 6. пѣхотнаго резервнаго баталіона, расположеннаго въ г. Опочкѣ, до 950 саж. дровъ, 60 пуд. свѣчь и 600 пуд. ржаной соломы. Желающіе принять на себя означенную поставку могутъ разсматривать подробныя условія торговъ въ Псковской Казенной Палатѣ, Опочецкомъ, Новоржевскомъ, Холмскомъ полицейскихъ управленіяхъ и канцеляріи начальника губерніи; явившіяся же на торги лица или подавшія къ торгамъ запечатанныя объявленія должны представить надлежащіе залоги и виды о своемъ званіи. № 4765. 2

Отъ судебнаго пристава Псковскаго окружнаго суда Михаила Николаева Петрова, проживающаго въ г. Псковѣ, на Запсковьи, по Варлаамской улицѣ, въ домѣ Норкиной, объявляется, что 3. Декабря 1870 года, въ 10 часовъ утра, при Псковскомъ окружномъ судѣ, будетъ продаваться съ публичнаго торга недвижимое имѣніе умершаго штабсъ-капитана Андрея Семенова, состоящее Псковской губерн., Порховскаго уѣзда, въ 2. Мировомъ участкѣ, заключающееся: а) въ сельцѣ Радомелѣ, совсѣми постройками и мѣстомъ земли, коего мѣрою всего удобной и неудобной до 135 десятинъ, оцѣненномъ въ 1000 руб., б) въ 31 крестьянскомъ надѣлѣ деревни Радомели, оцѣненныхъ въ 3906 руб., за неплатежъ долга его, Савенкова, Порховской мѣщанкѣ Еленѣ Лаврентьевой Королевой въ суммѣ 3000 руб. съ % съ 17. Сентября 1853 г. и 535 руб. 80 коп. судебныхъ издержекъ. Село Радомель находится въ залогѣ въ С.-Петербургской сохранной Казнѣ въ суммѣ 2100 руб. Торгъ начнется съ оцѣночныхъ суммъ; желающіе торговаться, могутъ видѣть опись и всѣ бумаги, до сей продажи относящіяся, въ канцеляріи Псковскаго окружнаго суда до начала торга. № 525. 1

За Лифл. Вице-Губернатора:

старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Bemerkung über das Keimen der Sämereien.

Von K. Krüger in Lübbenau.

Die häufigste Klage, welche der Samenhändler hören muß, ist die, daß verschiedene Samen schlecht gekeimt und aufgegangen seien und wohl möchte ich behaupten, es giebt keine Handlung, welche nicht diesen Vorwurf hören müßte, obwohl manche unschuldig ist. Wie oft der Samenhändler diesen Vorwurf ungerecht hören muß, will ich durch nachfolgende Erfahrungen zu beweisen suchen.

In reellen Samenhandlungen werden im Juli alle Sämereien in abgeräumten Mistbeeten hinsichtlich ihrer Keimkraft probirt, bei denen man hinsichtlich der Keimfähigkeit nicht recht sicher ist. Sie werden hier auf's Sorgfältigste behandelt und was hier nicht wächst, als schlecht weggeworfen. Und doch kommt es noch vor, daß Samen, welche bei der Probe üppig wuchsen, in den Frühjahrsmonaten schon ihre Keimkraft verloren hatten. Vorzüglich kommen die größten Klagen bei Blumen-Samen vor, denn es ist rein unmöglich, bei Tausenden von Blumensamen zu wissen, wie lange diese oder jene Art ihre Keimkraft behält, da manche schon nach einem Jahr nicht mehr wachsen, andere wieder 8 bis 10 Jahre vollkommen keimfähig sind. Bei dem größten Theil der Gemüsesamen kennt man genau, wie lange der Same keimfähig ist, allein bei Blumensamen, wo alle Jahre Neuheiten zukommen, ist es rein unmöglich, zu wissen, wie lange der Same keimfähig bleibt. Es sind so viele Kleinigkeiten, die auf die Keimkraft der Samen einwirken, daß die Verkäufer nicht so schonungslos verurtheilt werden sollten. Sind die Samen wegen großer Trockenheit oder schädlicher Thaue (Nebel) zu schnell gereift, ehe sie vollkommen richtig ausgewachsen, so verlieren sie eher ihre Keimkraft. Derselbe Fall tritt ein, wenn die Samen in feuchten dumpfigen Räumen aufbewahrt werden, wo viele im ersten Jahre unkeimfähig werden. Man findet hier so extreme Fälle, daß man sagen kann, hier herrscht noch großes Dunkel, hier giebt es noch viel zu lernen und zu erforschen, ehe ein völlig reines Licht Alles klar machen wird.

Wir säeten den 20. Februar ein Sortiment Canna aus und stellten die Töpfchen in das Vermehrungshaus, darunter die neuesten französischen, welche also noch ganz frisch sein mußten; dabei säeten wir auch Canna Warczewiczii, welche wir 1859 geerntet hatten, sowie mehre Canna-Samen von 1862 und 1863. Fünf Tage nach der Aussaat zeigten sich schon Pflänzchen von Canna Warczewiczii, welcher Same der älteste war, ein paar Tage darauf erschienen die 5 Jahre alten und von den ganz neuen aus Frankreich ist noch kein Pflänzchen zu sehen; wie soll man das deuten und was ist hier der Grund?

Selbst geerntete Zwiebelsamen der Ernte von 1867 säete ich in den Blumentopf und stellte diesen in die Nähe des Ofens, vergaß aber, ihn einen Tag zu gießen und die Erde trocknete oben scharf; er ward dann täglich gut begossen, allein kein Pflänzchen ließ sich sehen. Ich säete von demselben Samen wieder in den Topf, stellte selben weiter vom Ofen, deckte oben mit feuchtem Moos und in 14 Tagen kamen die jungen Pflänzchen zum Vorschein. Hier war nun deutlich zu sehen, daß beim erstmaligen Proben die Samen gerade gekeimt hatten, als die Erde so stark ausgetrocknet war, daß die Keime mit vertrockneten. Dies ist der Tod so vieler Aussaaten: sie werden gesäet, angegossen und in Folge der Feuchtigkeit keimen sie; jetzt kommt kein Regen, der Boden trocknet aus, wird auch nicht gegossen, die jungen Keime vertrocknen und es wächst auch nicht ein Pflänzchen, worauf es dann wie immer heißt: der Samen war alt und taugte nichts.

Ich habe selbst geernteten frischen Samen in das Mistbeet ausgesäet, allein es ging kein Pflänzchen auf. Derselbe Same wurde wieder ausgesäet und gab reichlich Pflanzen; Beweis genug, daß beim erstenmale etwas vernachlässigt worden war. Bei feinem Samen kommt es auch vor, daß zu viel Erde über den Samen kommt, worauf er dann gewiß nicht keimt, da die schwachen Keimchen die Erde nicht durchdringen können. Bei diesen ganz feinen Samen (Lobelien, Majoran, Petunien, Thymian, Portulaca, Mimulus u. s. w.) ist es am Besten, wenn man sie auf die Erde säet und blos andrückt, dann schwach mit einer feinen Brause angießt. Nun muß man aber dafür sorgen, daß sie bis zu ihrem Aufgehen nie ganz austrocknen und wird Pflanzen in Masse haben. Man kann das Austrocknen der Erde sehr gut dadurch verhindern, daß man Moos anfeuchtet und dieses dann schwach über die Aussaaten ausbreitet. Ist es trocken, so macht man es wieder feucht und umgeht das bei Sämereien so lästige Gießen, wodurch man leicht die Samen zusammenschwemmen kann.

Gerade unsere schönsten Florblumen verlieren ihre Keimkraft sehr schnell. Die jetzt in ihrer größten Vollkommenheit prangenden Astern wachsen nur richtig ein Jahr, da im 2. Jahre nur noch die ganz vollkommenen Samen keimen, die schwachen gewiß nicht. So ist es mit dem allgemein beliebten Phlox Drummondii, welcher auch nur 2 Jahre wächst, desgleichen mit den Ritter-sporn- (Delphinium) Arten. Ueberhaupt möchte ich wohl behaupten, daß die Mehrzahl der einjährigen Gewächse nicht über zwei Jahre keimfähig bleibt.

Endlich auch noch einen Beweis, wie man sich täuschen kann mit unkeimfähigen Samen. Im Frühjahre 1865 säeten wir mehre Sorten der neuesten Canna, deren Samen aus Frankreich zum erstenmale in Handel kamen. Sie wurden in kleine Töpfe in's Vermehrungshaus gestellt und kamen alle Jahre Pflanzen zum Vorschein, so daß noch in diesem Jahre, volle drei Jahre nach der Aussaat, Pflanzen aufgehen. Wer nun nicht Geduld hat, der wirft im ersten Jahre die Erde weg und der Verkäufer des Samens ist ein Betrüger gewesen, welcher alten Samen verkauft hat. Hier ist die große Frage wieder: wo ist die Schuld zu suchen?

(Frauend. Bl.)

Ueber den Futterwerth der Malzkeime.

Ueber den Futterwerth der Malzkeime theilt Gutsbesitzer G. Zöppritz auf dem Ganterhof in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen von 1869 seine Erfahrungen mit, welche auch für unsere Leser nicht ohne Interesse sein dürften. Er sagt in dem betreffenden Artikel:

Ich habe nun seit 8 Jahren alljährlich bei allen Viehgattungen große Quantitäten verfüttert und habe mich stets wohl dabei befunden. Daß aber auch andere Wirthe sich von dem Werth dieses Futtermittels überzeugten, davon liefert der gegen das erste Jahr meines Hierseins auf das Doppelte gestiegene Preis der Malzkeime den besten Beweis. Vor meiner Zeit wurden sie nur zur Düngung verwendet.

Ganz besonders günstig erweisen sich die Malzkeime bei der Aufzucht von jungen Thieren, mit Ausnahme der Ferkel, bei welchen nach häufigen Beobachtungen durch dieselben leicht entzündliche Zustände, auch dann schon, wenn während des Säugens die Mutter damit gefüttert wurde, hervorgerufen werden. Meine Lämmer und Kälber erhalten, sobald sie zu fressen beginnen, kleine Gaben davon und zwar trocken, in welchem Zustande sie viel lieber genommen werden, als im angefeuchteten oder angebrühten. Ich gebrauche dabei die Vorsicht, die Keime mittelst eines feinen Siebes vom Staube zu reinigen. Bei meinen Fohlen ersetzen sie den Hafer vollständig und ich habe nun nach zweijähriger Beobachtung an der Hand der Wage, den Hafer bei der Fohlenaufzucht ganz weggelassen und gebe dafür gleiches Gewicht Malzkeime. Die Entwickelung der Thiere ist dabei in jeder Richtung eine vorzügliche, der Gesundheitszustand läßt nichts zu wünschen übrig und habe ich namentlich die Bemerkung zu verzeichnen, daß mit Malzkeimen gefütterte Fohlen ebenso wie die Arbeitspferde, viel weniger von der Druse zu leiden haben, als wenn sie Hafer erhalten. Dabei kommt ein Fohlen alljährlich auf mindestens 16 Thaler weniger zu stehen, als bei Haferfütterung; Weidegang oder Grünfutter im Sommer, ohne Kraftfutterbeigabe angenommen.

Meine Arbeitspferde verrichten, wenn nicht außergewöhnliche Leistungen verlangt werden, bei einem Futter von 4 Pfund Hafer und 6 Pfund Malzkeimen alle Arbeiten eben so gut als bei reiner Haferfütterung und bleiben dabei stets in sehr gutem Zustande. Sicher kann bei Pferden, auch bei der schwersten Arbeit, mindestens $1/3$ der Haferration durch gleiches Gewicht Malzkeime ersetzt werden. So füttert z. B. ein mir bekannter Malzfabrikant auf meine Anregung seit 2 Jahren seinen sehr schwer arbeitenden Pferden mit bestem Erfolg stets zur Hälfte der Ration Malzkeime, wodurch für ihn bei 6 Pferden eine Ersparniß von nahe an 200 Thalern jährlich eintritt.

Beim Milchvieh lassen sich die viel theurern Oelkuchen zum größten Theil durch Malzkeime ersetzen und werden letztere in diesem Falle am besten mit Kaff und Rüben gemengt verfüttert.

Zu warnen ist bei der Fütterung von Malzkeimen vor solchen, die nicht beim Reinigen des Malzes, sondern auf und unter der Darre gewonnen werden, weil letztere stets sehr staubig und häufig mit Ruß und Asche verunreinigt sind, wodurch sie namentlich tragenden Thieren gefährlich werden; auch erzeugen Gaben von über 3 Pfd. pro Stück leicht hitzige Milch und öfters Umrindern; letztere Erfahrung wurde mir besonders im Allgäu bestätigt.

Bei Mastschweinen kann etwa $1/3$ des Körnerfutters durch Keime ersetzt werden, größere Mengen widerstehen denselben bald. Die Keime werden dabei am besten mit gedämpften oder gekochten Kartoffeln oder Rüben vermengt gereicht.

Wo immer Malzkeime zu haben sind, kann ich darum deren Verwendung zur Fütterung meinen Herren Collegen auf's Angelegentlichste empfehlen, selbst wenn der Preis auf 2 fl. 20 kr. pro Centner sich stellen sollte. Nicht zur Fütterung geeignete Keime werden hier in der Gegend zur Lochdüngung bei Hopfen allgemein mit Vortheil gebraucht und mit 1 Thaler bis 2 Gulden bezahlt.

(Fortschritt.)

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Ein schwarzer, braun gebrannter **Jagdhund** hat sich am 18. October auf der Jagd von Olai **verlaufen** und ist gegen Belohnung abzuliefern auf **Gräuhof** unweit der Olai'schen Eisenbahn-Station. **Vor Ankauf wird gewarnt.** 2

Angekommene Fremde.

Den 23. October 1870.

Stadt London. Hr. Graf Lambsdorff nebst Gemahlin aus Kurland; Hr. Baron Osten-Sacken von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Plater von Dünaburg; Hr. Kaufmann Witt nebst Gemahlin von Mitau; Hr. Baron Krüdener aus Livland; Hr. Oberlehrer Trey von Libau; Hr. Kaufmann Mathews aus England; Hr. Staatsrath v. Bergmann von Schaulen.

Hotel du Nord. Hr. Capitain Jewstignejew nebst Gemahlin von Wilna; Hr. Beamter Knaut nebst Gemahlin von Warschau.

Hotel Bellevue. Hr. Rehr nebst Frau von Mitau; Hr. Kaufmann Greinez aus Livland; Fräulein Zimmermann aus Kurland; Hr. Rentier Rothsemmel von Berlin; Hr. v. Hammerstein von St. Petersburg.

Hotel garni. Hr. Pharmaceut Grunkoff aus Livland; Hr. Arrendator Kleinberg aus Kurland; Hr. Agronom Raue von Wilna.

Hotel de Russie. Hr. Kaufmann Schilow von Livoni; Hr. Thuli aus der Schweiz.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des Tomaschewschen Einwohners Gustav Kuhnert d. d. 23. Juli 1870 Nr. 10,213, giltig bis zum 11. Februar 1871.

Preis-Courant für Ausfuhr-Waaren.

Riga, den 21. October 1870.

		Durchschnittspreis von Sept. 1870.			
		von Rbl.	— Kop.	bis Rbl.	— K.
Getreide:					
Weizen	pr. Last v. 16 Tschwt.	—	—	—	—
Roggen	„ „ „ 16 „	104	80	—	—
Gerste	„ „ „ 16 „	99	—	—	—
Hafer	„ „ „ 16 „	81	11	—	—
Erbsen	pr. Tschwt.	—	—	—	—
Saat:					
Säeleinsaat	pr. Tonne.	8	66	9	12
Thurmsaat	„ „	7	56	—	—
Schlagsaat	„ „	8	21⅔	—	—
Hanfsaat	„ „	5	33	—	—
Flachs:					
Kron	pr. Berk. v. 10 Pud.	40	43	52	—
Wrack	„ „ „ 10 „	38	80	41	80
Dreiband	„ „ „ 10 „	32	—	45	—
Heede	„ „ „ 10 „	—	—	—	—
Hanf	„ „ „ 10 „	36	—	38	55

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено цензурою. Рига, 23. Октября 1870 г.

Типографіи Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)